



Der BDKJ-Bundesvorstand hat in Absprache mit dem BDKJ-Hauptausschuss, als unterjährige Vertretung der Hauptversammlung, auf der Grundlage der Empfehlung des Satzungsausschusses beschlossen, von der Geschäftsordnung abzuweichen, um eine digitale Hauptversammlung zu ermöglichen. Diese Abweichung von der Geschäftsordnung bedarf einer doppelten Zustimmung durch die Mitglieder der Hauptversammlung.

1. Zustimmung

In Anlehnung an § 5 des Gesetzes „über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ sollen Beschlüsse in Textform unter Beteiligung aller Mitglieder vor der Hauptversammlung gefasst werden können.

Ich stimme zu

Ich lehne dies ab.

Ich enthalte mich.

2. Zustimmung

Von §4 Absatz 3 der Geschäftsordnung soll abgewichen werden. Zitat der Geschäftsordnung:

„Das Gremium kann auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz zu tagen, dies gilt nicht für die Hauptversammlung, die Bundesfrauenkonferenz und die Bundeskonferenz der Jugend- und Diözesanverbände. Mischformen sind zulässig.“

Mit der Abweichung von diesem Paragraphen der Geschäftsordnung wird allen Gremien des BDKJ im Jahr 2021 ermöglicht, digital zu tagen.

Ich stimme zu

Ich lehne dies ab.

Ich enthalte mich.

Vor- und Nachname:

Entsendende Stelle:

Ort, Datum

Unterschrift (elektronische Signatur möglich)

Bitte unbedingt bis zum 04. April 2021 an die BDKJ-Bundesstelle zurücksenden !